



STÜCK 17 / JAHRGANG 1999

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 16. SEPTEMBER 1999

37. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 1999, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

37. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 1999, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

Aufgrund des § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1

Behörden

Als Behörden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), auf Antrag ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, werden die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, mit 20. September 1999 die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, mit 4. Oktober 1999 die Bezirkshauptmannschaften Kitzbühel und Lienz, mit 18. Oktober 1999 die Bezirkshauptmannschaften Imst und Landeck, mit 2. November 1999 die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land und die Bundespolizeidirektion Innsbruck und mit 15. November 1999 die Bezirkshauptmannschaft Reutte bestimmt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, jeweils

- a) am Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr und
- b) von Dienstag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBl. Nr. 55/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck